



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 30. April 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-067](#)
Titel: **Änderung des Sozialhilfegesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/067

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Vom 30. April 2013

1. Ausgangslage

Gemäss geltendem Recht muss das Sozialamt bei jedem Fall abklären, ob die nahen Verwandten Unterstützung bieten können. Mit der vorliegenden Änderung des Sozialhilfegesetzes soll diese Praxis geändert werden: Die Verwandtenunterstützungspflicht im Bereich der Sozialhilfe würde nicht mehr durchgesetzt. Mit der Abschaffung würde der Bereich Sozialhilfe in diesem Punkt an die Alters- und Jugendhilfe angeglichen. Dort wird seit längerem auf die Verwandtenunterstützungspflicht verzichtet.

Die Verwandtenunterstützungspflicht brachte bis vor einigen Jahren namhafte Beträge ein. Im Jahr 2007 setzte das Bundesgericht aber die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Unterstützungspflicht sehr viel höher an. In der Folge waren sehr viele Verwandte nicht mehr unterstützungspflichtig. Im Jahr 2012 gab es im Kanton Baselland noch einen einzigen Fall, bei dem Verwandte monatlich 850 Franken Unterstützung einbrachten.

Demgegenüber steht ein riesiger Aufwand, weil nach wie vor alle über 3500 Fälle geprüft werden müssen. Der Aufwand und der Ertrag dieser Überprüfung stimmten also überhaupt nicht überein. Daher soll die Verwandtenunterstützungspflicht im Bereich der Sozialhilfe nun gestrichen werden.

Mit der Streichung wird gleichzeitig auch eine Ungleichbehandlung beseitigt. Verwandte, welche im Ausland leben, können kaum belangt werden, im Gegensatz zu in der Schweiz wohnhaften Verwandten.

Wird die Verwandtenunterstützungspflicht nicht mehr durchgesetzt, werden im Amt für Sozialhilfe personelle Ressourcen frei, die anderweitig dringend benötigt werden (ca. eine halbe Stelle).

In der Vernehmlassung stiess die Vorlage auf grosse Zustimmung. Einzig die SVP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, weil damit der Vorrang der innerfamiliären Unterstützung vor der Sozialhilfe aufgegeben würde.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 10. und 17. April 2013 beraten. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie Rudolf Schaffner, Vorsteher Kantonales Sozialamt, und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

3. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

4. Detailberatung

Die Vorlage gab in der Finanzkommission keinen Anlass zu Diskussionen. Anträge wurden keine gestellt.

Nachfragen gab es zum Subsidiaritätsprinzip. Dieses besagt, dass Sozialhilfeleistungen erst dann ausgerichtet werden, wenn alle übrigen Mittel ausgeschöpft sind. Eines dieser übrigen Mittel ist der zivilrechtliche Klageanspruch gegenüber den Verwandten der Bedürftigen, sich unterstützen zu lassen. Bis jetzt wurde Sozialhilfe erst ausbezahlt, wenn dieser Weg nicht erfolgreich beschritten wurde. Neu ist diese Voraussetzung nicht mehr als Subsidiaritätsvoraussetzung im Gesetz verankert, das heisst, es wird nicht mehr abgeklärt.

Das Klagerecht von Einzelpersonen ist von der vorliegenden Gesetzesänderung aber nicht betroffen. Gemäss ZGB können Privatpersonen weiterhin ihre Verwandten auf Unterstützung einklagen.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig, mit 13 zu 0 Stimmen, der Änderung des Sozialhilfegesetzes gemäss unverändertem Entwurf zuzustimmen.

Binningen, 30. April 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe

(Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1 und 2

¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

² Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter.

§ 11 Absatz 2 Buchstabe b

² Sie ist insbesondere verpflichtet,

- b. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;

§ 33 Titel

Im Bereich der Rückerstattung

§ 33 Absätze 2 und 3

² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse.

³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandpauschale der Niederlassungsgemeinde aus. Die Aufwandpauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ GS 34.0143, SGS 850